

Montag (Nachmittag), 9. September 2013

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

78 2013.0092 Interpellation 040-2013 Müller (Bern, FDP) Die GEF und ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin

Vorstoss-Nr:	040-2013	
Vorstossart:	Interpellation	
Eingereicht am:	24.01.2013	
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:		
Datum Beantwortung:	26.06.2013	
RRB-Nr:	870/2013	
Direktion:	GEF	

Die GEF und ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin

Am 5. Dezember 2012 hat die Berner Regierung in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit einen Entscheid von seltener Eindeutigkeit gefällt. Über den betroffenen Betrieb hinaus ist dabei Folgendes von Bedeutung:

Der Medienberichterstattung in dieser Sache war zu entnehmen, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor einen kantonalen Angestellten während rund zweier Jahre, im Zeitraum von 2008 bis 2010, unter «Sonderbeobachtung» gestellt hatte. Mehrere Beobachterinnen und Beobachter mussten offenbar systematisch über seine Leistungen und sein Verhalten Daten erheben und monatlich Bericht erstatten. Ob der betroffene kantonale Angestellte damals davon wusste, ist noch nicht bekannt.

Der Regierungsrat, oberster Schirmherr über 23 000 kantonale Angestellte, wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass der Direktor Psychiatrie der UPD im erwähnten Sinne unter «Sonderbeobachtung» stand?
2. Wie lautete der Auftrag, wer hatte ihn erteilt?
3. Von wann bis wann fand die Beobachtung statt?
4. Wann wurde der betroffene Arbeitnehmer darüber informiert?
5. Wurden ihm die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt?
6. Wurde ihm das rechtliche Gehör gewährt?
7. Erachtet der Regierungsrat das erfolgte Vorgehen als korrekt?
8. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrats

Die UPD gelten als psychiatrisches Universitätsspital (Art. 43 SpVG¹). Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit der GEF erbringen sie medizinische Leistungen im Bereich der Psychiatrieversorgung (Art. 16 SpVG). Weiter erbringen sie zugunsten der Universität Bern Leistungen in Lehre und Forschung (Art. 13 Abs. 1 SpVG). Zur Regelung dieser Leistungen haben die Universität und die UPD (bzw. der Kanton Bern) gestützt auf Artikel 53

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)

UniG² einen Vertrag abgeschlossen.

Organisationsrechtlich handelt es sich bei den UPD um eine den Ämtern der GEF gleichgestellte Organisationseinheit (Art. 3 Abs. 1 Bst. a OrV GEF³). Die Organisationsstrukturen, die Leitungsfunktionen und Verantwortlichkeitsbereiche der UPD werden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor festgelegt (Art. 17 Abs. 2 OrV GEF). Im Übrigen regeln die UPD die internen Abläufe und Zuständigkeiten in Geschäftsreglementen, welche durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind (Art. 17 Abs. 3 OrV GEF).

Zu Frage 1:

Schwierigkeiten in der Geschäftsleitung UPD führten im Juni 2007 zu Gesprächen des Gesundheits- und Fürsorgedirektors mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und zu diversen organisatorischen Massnahmen.

Anlässlich einer Aussprache vom 11. Dezember 2008 brachte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor seine Besorgnis über die Entwicklung in den UPD zum Ausdruck. Er hielt fest, dass sich die Situation in den UPD in den letzten 18 Monaten nicht verbessert, sondern deutlich verschlechtert habe.

Nach einem zwischenzeitlichen Austritt des Direktors Psychiatrie aus der Geschäftsleitung UPD wurde auch basierend auf einer externen Organisationsanalyse beschlossen, dass er ab 1. Januar 2009 wieder Einsitz in die Geschäftsleitung der UPD nimmt.

Die Erwartungen des Gesundheits- und Fürsorgedirektors an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD und an den Direktor Psychiatrie waren, dass sich beide loyal und im Interesse des Gesamtunternehmens verhalten sowie verantwortungsvoll und kooperativ handeln, sich für eine konstruktive Konfliktlösung engagieren und die Massnahmen, die sich aus der Organisationsanalyse ergaben, umsetzen. Er forderte von beiden Geschäftsleitungsmitgliedern ein Commitment zur Struktur der UPD und den Rahmenbedingungen, welche für die UPD gelten.

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor sprach dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD sein Vertrauen aus und beauftragte ihn, ihn jeweils auf Ende Monat schriftlich über die Umsetzung der Organisationsanalyse in den UPD sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung UPD zu informieren. Er hielt fest, dass, sofern die Arbeiten in den UPD in einer befriedigenden Weise verlaufen würden, erst Ende März 2009 ein Auswertungsgespräch stattfinden werde.

Das ausserordentliche Führungsgespräch vom 11. Dezember 2008 wurde protokolliert und das Protokoll dem Direktor Psychiatrie sowie dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD zugestellt.

Zu Frage 2:

Wie bei der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, beauftragte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor anlässlich des ausserordentlichen Führungsgesprächs vom 11. Dezember 2008 den Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD, ihn jeweils auf Ende Monat schriftlich über die Umsetzung der Organisationsanalyse in den UPD sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung UPD zu informieren.

Zu Frage 3:

Vorab ist klarzustellen, dass Gegenstand des Auftrags des Gesundheits- und Fürsorgedirektors an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD nicht eine „Sonderbeobachtung“ des Direktors Psychiatrie, sondern vielmehr ein monatliches Reporting bezüglich der Umsetzung der Organisationsanalyse in den UPD sowie der Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung UPD bildete.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung UPD hat dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor in den Monaten Februar 2009, März 2009 und April 2009 einen schriftlichen Bericht bezüglich der Umsetzung der Organisationsanalyse in den UPD sowie der Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung UPD zukommen lassen.

² Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

³ Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung UPD hat im Januar 2009 sein Arbeitsverhältnis per 30. April 2009 gekündigt und aus diesem Grund keine weiteren Berichte mehr verfasst. Der Direktor Kinder- und Jugendpsychiatrie, der die UPD vom 1. Mai 2009 bis 30. Juni 2009 als Vorsitzender der Geschäftsleitung ad interim führte, sowie sein Nachfolger, der die Gesamtleitung der UPD ad interim per 1. Juli 2009 übernahm, haben dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor keine schriftlichen Berichte mehr zukommen lassen.

Zu Frage 4:

Wie bereits dargestellt, war der Direktor Psychiatrie am ausserordentlichen Führungsgespräch vom 11. Dezember 2008 unter der Leitung des Gesundheits- und Fürsorgedirektors zugegen und hat somit vom Auftrag, den der Vorsitzende der Geschäftsleitung UPD von seinem Vorgesetzten erhalten hat, erfahren. Im Weiteren wurde ihm auch das schriftliche Protokoll dieser Aussprache zugestellt. Der Direktor Psychiatrie hatte deshalb von Beginn weg Kenntnis vom Auftrag, welchen der Gesundheits- und Fürsorgedirektor dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung UPD anlässlich dieser Aussprache erteilt hatte.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht als Sammelbegriff für die persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechte der an einem Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien und dient der Gewährleistung eines fairen Verfahrens. Auf Gesetzesebene wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in den Artikeln 21 ff. VRPG⁴ konkretisiert und umfasst insbesondere folgende Rechtsansprüche: Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Teilhabe am Beweisverfahren sowie Recht auf Begründung des Entscheides.

Im vorliegenden Fall bestand kein Anlass, dem Direktor Psychiatrie derartige Verfahrensrechte zu gewähren, da gar kein Verwaltungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden war. Die Rechtsstellung des Direktors Psychiatrie wurde somit nicht beeinträchtigt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Der Regierungsrat kann gestützt auf die ihm im Zusammenhang mit der Beantwortung der vorliegenden Interpellation vorgelegten Informationen kein unkorrektes Vorgehen erkennen. Die Darstellung der Ereignisse erscheint ihm zudem plausibel.

Präsident. Wir kommen zur Interpellation von Herrn Müller. Er ist von der Antwort nicht befriedigt, wird allerdings keine Erklärung abgeben. Somit sind wir am Ende der Beratungen der GEF angelangt. Ich danke dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor und seinen Leuten.

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)